



Nachsuchen im Paragrafenwald

Nachsuchen auf Schalenwild
in Schleswig-Holstein
rechtlich betrachtet

Foto: Füllbecher

Eine Nachsuche zu verursachen ist für keinen Jäger ein schönes Ereignis. Noch unangenehmer wird es, wenn durch unrechtmäßige Vorgehensweisen im Nachhinein die Mühlen der Justiz zu mahlen beginnen...

Zum Beleuchten der rechtlichen Fallstricke soll folgendes Beispiel dienen:

Ein Jäger sitzt in seinem schleswig-holsteinischen Revier und beschießt beim Abendansitz ein Damkalb. Dieses flüchtet mit durchschossenem Vorderlauf dem Altier hinterher über die nächste Reviergrenze.

Eine Wildfolgevereinbarung, die von den Regelungen des Landesjagdgesetzes abweicht, besteht nicht. Wie so oft sind sich die Jagdnachbarn nicht ganz wohl gesonnen...

§ 22a des Bundesjagdgesetzes regelt als Rahmengesetzgebung, das krankgeschossene oder schwerkrankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur verfolgt werden darf, wenn eine Wildfolgevereinbarung zwischen den Revieren in schriftlicher Form besteht. Weitere Regelungen werden den Landesgesetzen überlassen.

§ 23 des Schleswig-Holsteinischen Landesjagdgesetzes ergänzt die Regelungen dahingehend, dass zunächst die Verantwortlichkeit für die Durchführung einer *fachgerechten* Nachsuche dem Schützen und dem Jagdausübungsberechtigten auferlegt wird. Das führt dazu, dass ein Jagdgast im Zweifel die Durchführung einer Nachsuche auch gegen den Jagdausübungsberechtigten einzufordern hat.

Zudem trifft diese Personen die Verpflichtung, unverzüglich die von der Nachsuche voraussichtlich betroffenen Jagdbezirke bzw. deren Verantwortliche zu informieren.

Der Unglücksschütze hat sich oder eine andere mit den Gege-

benheiten des Einzelfalles vertraute Person zur Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

Nach § 27 des Landesjagdgesetzes sind für die Nachsuche auf Schalenwild brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl mitzuführen und zu verwenden.

Demnach ist die Einarbeitung eines ungeprüften Hundes auf der natürlichen Wundfährte nach Gesetzeswortlaut verboten und kann bestraft werden. Hier gibt es auch, wie landläufig angenommen, keine Ausnahme für Jagdhunde, die das Mindestprüfungsalter noch nicht erreicht haben. Der Zweck des Gesetzes ist gerade dass ein Hund verwendet wird, der bereits bei einer Prüfung unter Beweis gestellt hat, dass er gewissen Mindestanforderungen gerecht wird. Diese Mindestanforderungen regelt in Schleswig-Holstein die Brauchbarkeitsverordnung des Landes. Hier ist auch im Anhang nachzulesen, welche Prüfungen der jeweiligen IGHV-Rassevereine der Hund abgelegt haben muss, um für das jeweilige Einsatzgebiet – hier die Nachsuche auf Schalenwild – brauchbar im Sinne des Gesetzes zu sein. Alternativ kann eine entsprechend aus-

gerichtete Brauchbarkeitsprüfung durchgeführt werden, um Hunde „ohne Papiere“ brauchbar zu bekommen.

Da eine Nachsuche „fachgerecht“ zu erfolgen hat, spielt auch die Geeignetheit eines Hundes und seines Führers für die jeweilige Nachsuche eine gewisse Rolle. Bei dem beschriebenen Ausgangsfall sollte ein entsprechend wildscharfer und schneller Hund eingesetzt werden oder zumindest zur Hetze nachgeführt werden. Die Nachsuche alleine mit einem (schweißgeprüften) Zwergteckel durchzuführen, wäre sicher nicht fachgerecht und zweckmäßig, da der Hund körperlich nicht geeignet wäre das Stück bei der Hatz einzuholen oder gar nieder zu ziehen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die genannten Verpflichtungen stellt nach § 37 LJG SH eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 5000 Euro geahndet werden kann. Darüber hinaus kann gegebenenfalls der Jagdschein für eine bestimmte Zeit eingezogen oder sogar gänzlich versagt werden.

Das Verfolgen von krankgeschossenem Wild in ein Nachbarrevier ohne Einwilligung, also einer Zu-

AUS DEM LJV-SHOP

„Stickerbogen“

Tiermotiv-Aufkleber auf DIN A4 4 Bogen, Folie, angestanzt, für z. B. Schulhefte, Kinderzimmer, Spielzeug, Kindergeburtstag usw.

Stückpreis 0,80 Euro zzgl. Porto und Verpackung.



Zu bestellen beim Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
Tel.: 043 47 - 90 87 0, www.shop.ljv-sh.de

JÄGER
in Schleswig-Holstein

Heft 04/12

April 2012

58. Jahrgang

Herausgeber/Redaktionen:
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
Bönnhusener Weg 6, 24220 Flintbek
Tel. (04347) 90 87-0,
Fax (04347) 90 87-20
eMail: jaeger-in-sh@ljv-sh.de
Internet:<http://www.ljv-sh.de>

Redaktion:
Dr. Klaus-Hinnerk Baasch (V.i.S.d.P.)
und Marcus Börner

Redaktionschluss: 10. des Vormonats
Satz und Druck:
Schmidt-Römhild, Lübeck

Layout: Atelier Schmidt-Römhild

Anzeigenleitung: Bernd Dürmeier
Tel. (0451) 70 31-241
Fax (0451) 70 31-280

e-mail:
bduermeier@schmidt-roemhild.com

Anzeigenposition: Claudia Schmidt
Tel. (0451) 70 31-243,
Fax (0451) 70 31-280

Anzeigenpreise:
Preisliste Nr. 20 vom 1. Oktober 2011

Anschrift von Verlag,
Anzeigenverwaltung und Vertrieb:
Max Schmidt-Römhild KG,
Mengstr. 16, 23552 Lübeck,
Tel. (0451) 70 31-01,
Telefax (0451) 70 31-2 53,
e-Mail: info@schmidt-roemhild.de

Der Jäger, das offizielle Organ vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., erscheint zum 20. jeden Monats, außer im Januar und August.

Bezugsmöglichkeiten:
Einzelheft € 0,70, Jahresabonnement € 7,80 (€ 4,20 zzgl. Inland-Versandkosten € 3,60). Das Abonnement bezieht sich auf ein volles Kalenderjahr. Abonnements laufen mindestens ein Kalenderjahr und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Jahresende eine schriftliche Kündigung erfolgt ist. Bezug über Buch- und Zeitschriftenhandel oder direkt beim Verlag. Für LJV-Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten.

Bankverbindungen des Verlages:
Deutsche Bank AG
(BLZ 230 707 10) 9 000 381
Dresdner Bank AG in Lübeck
(BLZ 230 800 40) 332 119 800
Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20) 63 19 - 200

Namentlich gekennzeichnete Beiträge brauchen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion und des Herausgebers zu decken. PR-Berichte erscheinen außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für die Rubriken „DJV-Nachrichten“ und „Kreisjägerschaften“ veröffentlichte Artikel sind der Präsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisjägerschaften presserechtlich verantwortlich. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Fotorechte.

Änderung und Kürzung der Manuskripte behält sich die Redaktion vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Unterlagen lehnt der Verlag die Haftung ab.

© 2012. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge, Anzeigen und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.
www.jagdkombi.de

ISSN: 1861-6747
verbreitete Auflage:
16.630 Exemplare IVW 03/2011



stimmung VOR der Handlung, erfüllt den Tatbestand der Jagdwilderei, § 292 StGB.

Geschieht das auch noch zur Nachtzeit, liegt unter Umständen sogar ein Fall der „besonders schweren Jagdwilderei“ vor. Freiheitsstrafen von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren sowie der Entzug des Jagdscheines wären die Folgen einer Strafverfolgung.

Einen etwas gesonderten Rechtsstatus haben die vom Landesjagdverband auf Grundlage des öffentlichen-rechtlichen Vertrages vom 14. September 2001 „anerkannten Nachsuchengespanne“. Ihnen ist gemäß § 23 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes das Betreten der Jagdflächen unverzüglich zu gestatten. Ist der Jagdausübungsrechtigte nicht erreichbar, so darf auch ohne Einwilligung nachgesucht werden.

Ein Streitpunkt ist hier die „Erreichbarkeit“ des Jagdausübungsrechtigten. Liegt dieser unerreichbar mit einem Cocktail in der Hand an einem Karibikstrand, ist die Sache klar.

Anders aber in diesem Fall: Im vergangenen Januar suchte ich mit meinem Hannoverschen Schweißhund „Don“ eine vorderlaufkranke Sau nach. Die Wundfährte der Sau kreuzte verschiedene Reviere, der Ortskundige Begleiter konnte mir und meiner Hilfsperson konditionell leider nicht folgen, so dass wir schnell nicht mehr wussten wann und ob wir Revieregrenzen überschreiten. Die Sau war am Vorabend beschossen worden, die Nachsuche konnte erst am späten Mittag aufgenommen werden, da es sich um die vierte Arbeit des Tages handelte. Bei einbrechender Dämmerung brach die Sau aus dem Wundbett aus und ich schnallte den Hund zu Hatz. Zirka 600 Meter weiter hatte Don die Sau in einem Feldgehölz zu Stande gehetzt. Nach Abgabe des Fangschusses erreichte uns auch der Ortskundige der nun erklärte, dass wir während der 600 Meter Hetze die Revieregrenze zum Nachbarn überschritten hatten. Ich informierte darauf umgehend telefonisch den Nachbarn oder den zuständigen Jagdaufseher.

Dieser Einsatz blieb jedoch nicht ohne Nachspiel. Noch Wochen später musste ich mich gegen Vorwürfe wehren, ich hätte Jagdwilderei begangen. Nach Auffassung einiger Personen wäre es

angebracht gewesen während der Bail den Versuch zu unternehmen den Jagdausübungsrechtigten zu erreichen. Es wurde damit argumentiert, dass schließlich auch das anerkannte Nachsuchengespann nur dann eigenverantwortlich Revieregrenzen überschreiten dürfe, wenn der Jagdausübungsrechtigte nicht erreichbar sei.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Forderung praxisferner nicht sein kann, sei auf folgendes hingewiesen: Verkannt wird hier zum einen die oben beschriebene Informationspflichtverteilung. Zum anderen ist die Erreichbarkeit kein Faktum, welches allein einseitig von den Gegebenheiten beim Jagdausübungsrechtigten abhängt. Befindet sich der Schweißhundführer zum Beispiel in einem Funkloch oder ist im Einzelfall der Jagdausübungsrechtigte mangels Ortskundigkeit nicht zu ermitteln, so ist auch hier der Jagdausübungsrechtigte für ihn nicht erreichbar. Die Nachsuche darf deshalb jedoch nicht unterbrochen werden. Schließlich ist der Zweck der Norm gerade eine Vereinfachung der Durchführbarkeit der Nachsuche im Sinne des Tierschutzes. Dieses sollte auch im Interesse eines jeden Jägers liegen.

Zur Auslegung der entsprechenden Norm des Landesjagdgesetzes müssen neben dem Wortlaut auch die Historie und die Teleologie berücksichtigt werden.

Was aber tun, wenn ich den Jagdausübungsrechtigten nicht in angemessener Zeit erreiche und auch kein anerkanntes Nachsuchengespann verfügbar ist?

Um sich rechtlich abzusichern und im Nachhinein nicht der Jagdwilderei bezichtigt zu werden, besteht die Möglichkeit in absoluten Ausnahmefällen die Polizei zu informieren, die gestützt auf das Polizei- und Ordnungsrecht eine Nachsuche anordnen könnte.

Eine Liste der anerkannten Nachsuchengespanne wird zwei Mal jährlich im Mitteilungsblatt des LJV veröffentlicht und ist auch im Internet unter www.ljv-sh.de unter der Rubrik „Tierschutz“ abrufbar. Auch wenn die Gespanne hier in Kreise unterteilt sind, sei erwähnt, dass die Anerkennung für das ganze Bundesland gilt und auch auf Nachsuchengespanne aus Nachbarkreisen ausgewichen werden kann.

Friedrich Fülischer

Aus der J'ArGe



v. li.: W Schmidt-Körby, M. Albertsen, Dr. K.-H. Baasch

Am 11.1. 2012 trafen sich die Mitglieder der J'ArGe zu ihrer Sitzung im Schützenheim in Westerrönfeld.

Erster Tagesordnungspunkt war ein Kurzbericht der Vorsitzenden Margitta Albertsen zum abgelaufenen Prüfungszeitraum. Es wurden ca. 400 Jagdhunde auf den Herbstzuchtprüfungen vorgestellt, davon liefen ca. 200 Hunde auf Brauchbarkeitsprüfungen.

Als Gast konnte der Gattermeister des Schwarzwildgatters „Segeberger Heide“ begrüßt werden. Herr Uwe Kemmerich berichtet zufrieden über das erste Jahr im Gatter. Zahlreiche Hundeführer nutzten die Möglichkeit ihren Hund auf eine tierschutzgerechte Bejagung des Schwarzwildes vorzubereiten. Für die Saison 2012 laufen bereits die Vorbereitungen, es wird ein Unterstand eingerichtet, Termine sind schon bis in den Sommer vergeben.

Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand der Tagesordnungspunkt

Wahlen. Die Landesobfrau/Vorsitzende, sowie ihre Stellvertreter standen zur Wahl. Der langjährige 1. Stellvertreter Herr Wolf Schmidt-Körby konnte auf Grund der Tatsache, dass er nicht mehr Vorsitzender eines Prüfungsvereins ist, nicht wiedergewählt werden. Gewählt wurden Frau Margitta Albertsen, Landesobfrau/ 1. Vorsitzende, Harald Wullbieter, Hundeobmann der KJS Eckernförde zum 1. Stellvertreter und Frank Glindemann, Vorsitzender des VDD SH zum 2. Stellvertreter. In die Entschädigungskommission des JGHEF wählte die Versammlung Dirk Hinz aus der KJS Segeberg.

Herr Wolf Schmidt-Körby konnte leider aus gesundheitlichen Gründen nicht an dieser Sitzung teilnehmen, so dass die Ehrung und Verabschiedung auf die Hegeringleiter Tagung Nord am 11.2.2012 im Ruhekrug verschoben wurde.

In einer Laudatio würdigte Frau M. Albertsen die zahlreichen Verdienste Herrn Schmidt-Körbys für



v. li.: H. Wullbieter, M. Albertsen, F. Glindemann